

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1976

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203020	28. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Vorläufige Richtlinien über die Beurteilung von Zweifeln an der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 1975	869
23213	14. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zur Garagenverordnung (AA-GarVO) – Fassung April 1975 –	858

23213

I.

**Ausführungsanweisung
zur Garagenverordnung (AA-GarVO)
– Fassung April 1975 –**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1976 –
V A 3 – 122.03

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffe (§ 1)
2. Zu- und Abfahrten (§ 2)
3. Rampen (§ 3)
4. Stellplatz- und Verkehrsflächen (§ 4)
5. Lichte Höhe (§ 5)
6. Wände und Stützen (§ 6)
7. Decken, Dächer und Fußböden (§ 7)
8. Brandabschnitte (§ 8)
9. Verbindung zwischen Garagengeschossen (§ 9)
10. Verbindung der Garagen mit anderen Räumen (§ 10)
11. Rettungswege (§ 11)
12. Aufenthaltsräume und Abortanlagen (§ 12)
13. Beleuchtung und andere elektrische Anlagen (§ 13)
14. Lüftung (§ 14)
15. Unzulässigkeit von Zündquellen (§ 15)
16. Feuerlöscheinrichtungen (§ 16)
17. Feuermeldeeinrichtungen (§ 17)
18. Tankstellen in Verbindung mit Garagen (§ 18)
19. Arbeitsgruben (§ 19)
20. Zusätzliche Bauvorlagen (§ 20)
21. Verkehrssicherung (§ 21)
22. Schutz gegen Vergiftung (§ 22)
23. Feuergefährliche Stoffe und Rauchverbot (§ 23)
24. Abstellen von Druckgasfahrzeugen (§ 24)
25. Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen (§ 25)
26. Prüfungen (§ 26)
27. Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Garagen (§ 27)
28. Weitere Anforderungen und Erleichterungen (§ 28)

Anlage 1 Anlage 1 – Verbindung zwischen Garagengeschossen – (Zu Abschnitt 9.1)

Anlage 2 Anlage 2 – Grundsätze für die Prüfung von Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen – (zu Abschnitt 26.6)

Zum Vollzug der Garagenverordnung – GarVO – vom 16. März 1973 (GV. NW. S. 180/SGV. NW. 232) wird folgendes bestimmt:

Allgemeines

Garagen sind bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung im Sinne des § 69 der Landesbauordnung (BauO NW). Die Gefährdung der Allgemeinheit und der Benutzer von Garagen besteht in der Brand-, Verkehrs- und Vergiftungsgefahr sowie bei Großgaragen in deren Ausdehnung. Hinzukommt, daß die Benutzer häufig ortsfremd sind. Dies erforderte den Erlass einer besonderen Verordnung. Die allgemeinen Vorschriften des Bauordnungsrechts sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die gewerberechtlichen Vorschriften und die Vorschriften des Zivilschutzes (Nutzung unterirdischer Garagengeschosse als öffentliche Schutzräume), bleiben unberührt.

1. Begriffe (§ 1)

- 1.1 Die Begriffsbestimmung für Garagen findet sich bereits in § 64 Abs. 1 Satz 2 BauO NW. Danach sind Garagen ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Der Begriff des Abstellens ist dem Parken im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichzusetzen. Das Halten lediglich zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen ist demzufolge auch nicht als „Abstellen“ im bauordnungsrechtlichen Sinne anzusehen.

1.2 Der Begriff „Garagengeschosse“ in Absatz 1 deckt sich mit dem entsprechenden Begriff in § 12 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und in § 2 Abs. 5 Nr. 3 BauO NW. Danach gelten als Garagengeschosse solche Geschosse, in denen nur Stellplätze oder Garagen und zugehörige Nebeneinrichtungen zulässig sind. Auf die als Garagen genutzten Abschnitte sonst anders genutzter Geschosse sind jedoch die Vorschriften für Garagengeschosse gleichfalls anzuwenden (Absatz 2).

1.3 Als Geländeoberfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt die tatsächliche Geländeoberfläche; als Seite gilt die gesamte Gebäudeseite.

1.4 Im Absatz 3 ist der Begriff der „offenen Garagen“ festgelegt, für die nach der Verordnung wesentliche Erleichterungen zulässig sind. Eine ausreichende Querlüftung wird erreicht, wenn die unverschließbaren Öffnungen in einander gegenüberliegenden Umfassungswänden angeordnet und so verteilt sind, daß die gesamte Garage durchlüftet wird. Durch Wetterschutzaufbauten darf der Mindestquerschnitt der Öffnungen zwar geringfügig eingeengt werden, jedoch müssen die Abführung von Hitze und Rauch und die ständige Querlüftung an allen Stellen der Garage gesichert bleiben.

1.5 Zur Verkehrsfläche nach Absatz 5 Satz 1 zählen die in der Garage liegenden Flächen für Zu- und Abfahrten und Umfahrten sowie die Fahrgassen und Rampen. Die Vorschrift in Satz 2, daß Dachstellplätze der Nutzfläche nicht zugerechnet werden, hat nur Bedeutung für die Einstellung in Klein-, Mittel- und Großgaragen. Besondere Anforderungen an Dachstellplätze sind jedoch in § 2 Abs. 8, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, 5, 9, 10, § 11 Abs. 7 und in § 18 Abs. 1 enthalten.

1.6 In Absatz 5 Satz 3 wird der Begriff „Garagenstellplatz“ eingeführt; der in § 64 BauO NW verwendete Begriff „Stellplatz“ ist demgegenüber als Begriffsbestimmung der Fläche für das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Freien zu verstehen.

1.7 Werden Klein- oder Mittelgaragen unter Beachtung der materiellen Vorschriften der §§ 6 und 7 aneinandergeleitet, so geht ihre Eigenschaft als Klein- oder Mittelgaragen nicht verloren.

2. Zu- und Abfahrten (§ 2)

2.1 Als Zu- und Abfahrten im Sinne dieses Paragraphen sind nur Verkehrsflächen außerhalb der Garage zu verstehen. Der Begriff der „Anordnung“ schließt auch eine übersichtliche Gestaltung der Zu- und Abfahrten ein. Zur Erfüllung der Forderung auf möglichst geringe Beeinträchtigung sollen insbesondere bei Mittel- und Großgaragen die Zu- und Abfahrten nicht in Hauptverkehrsstraßen und nicht in Stau- und Abflußräume von Lichtzeichenanlagen gemäß § 37 StVO münden; soweit Zu- und Abfahrten von Garagen unmittelbar nebeneinander an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnet sind, ist ihre Zahl zu beschränken. Zu- und Abfahrten sind im Rahmen der für öffentliche Straßen geltenden Vorschriften so auszubilden, zu kennzeichnen und zu sichern, daß Kraftfahrzeuge ohne Behinderung des fließenden Verkehrs ein- und ausfahren können.

2.2 Der Stauraum nach Absatz 2 ist so anzulegen, daß der fließende Verkehr nicht behindert wird. Der Stauraum muß mindestens 5 m lang sein. Bei Mittel- und Großgaragen ist er unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsspitzen und der Abfertigungsgeschwindigkeit so zu bemessen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Straßen durch haltende Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird; der Stauraum ist im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde festzulegen. Ausnahmen nach Satz 2 kommen im allgemeinen nur für Kleingaragen an Straßen mit geringem Verkehr in Betracht.

2.3 Die nach Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Mindestbreiten gelten für Fahrbahnen mit nur einem Fahrstreifen. Fahrbahnen für mehrere Fahrstreifen sind so zu bemessen, daß für Kraftfahrzeuge bis 2 m Breite mindestens 2,50 m breite Fahrstreifen, für breitere Kraftfahrzeuge mindestens 3 m breite Fahrstreifen zur Verfügung stehen. Dienen die Zu- und Abfahrten auch als Wege für die Feuerwehrfahrzeuge, so müssen sie mindestens 3 m breit sein. Bei Fahrbahnen mit einer Breite von 3 m ist durch gut sichtbare Schilder darauf hinzuweisen, daß

- die Fahrbahnen nur von Kraftfahrzeugen bis zu 2 m Breite benutzt werden dürfen.
- 2.4 Schmalere Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren nach Absatz 3 Satz 2 sollen es ermöglichen, daß die Kraftfahrzeugführer an die Kontrollautomaten oder -kabinen herangeführt werden. Die Fahrbahnen dürfen jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht schmäler als 2,30 m sein. Dienen diese Zu- und Abfahrten auch als Wege für Feuerwehrfahrzeuge, so sind die Fahrbahnverengungen so auszuführen, daß sie beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen schnell besiegelt werden können.
- 2.5 Breitere Fahrbahnen und Fahrstreifen nach Absatz 3 Satz 3 sind insbesondere in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m erforderlich. Die Innenradien von Kurven sollen bei Zu- und Abfahrten für Kraftfahrzeuge bis 2 m Breite (insbesondere von Pkw-Garagen) 5 m, bei Zu- und Abfahrten für größere Fahrzeuge 6,50 m nicht unterschreiten. Bei Innenradien von 5 m ist eine Verbreiterung der Fahrbahnen auf 4 m erforderlich. Für Innenradien zwischen 5 m und 10 m sind die entsprechenden Maße zu interpolieren.
- 2.6 Die nach Absatz 6 Satz 1 geforderte Trennung der Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten kann bei nebeneinanderliegenden Fahrbahnen nur durch bauliche Maßnahmen (z. B. Schrammborde, Leitplanken) vorgenommen werden. Eine Markierung genügt hierfür nicht; dies gilt nicht für die Trennung mehrerer nebeneinanderliegender Fahrstreifen nur einer Fahrbahn. Gesichtspunkte für die Notwendigkeit der Anordnung der Zu- und Abfahrten an verschiedenen Seiten der Garagen können insbesondere die Entlastung und Verteilung des Verkehrs in der Garage oder auf der öffentlichen Verkehrsfläche sein. Höhengleiche Kreuzungen von Zu- und Abfahrten sind allgemein nur zu gestalten, wenn Verkehrsregelungen über Wechselrichtzeichen sowie ausreichende Stauräume vor den Kreuzungen vorhanden sind.
- 2.7 Nach Absatz 8 ist die Nutzfläche von Dachstellplätzen abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 2 insoweit für die Einteilung in Klein-, Mittel- oder Großgaragen von Bedeutung, als sich daraus nach den Absätzen 3, 6 und 7 besondere Anforderungen an die von dem Verkehrsaufkommen abhängige Anordnung und Bemessung der Zu- und Abfahrten und an die Anordnung besonderer Gehwege für den Fußgängerverkehr ergeben (vgl. Abschnitt 1.5).
3. Rampen (§ 3)
- 3.1 Die Vorschriften des § 3 beziehen sich auf herkömmliche Rampen, nicht auf geeignete Abstellflächen (Parkrampen). Besondere Anforderungen an solche Parkrampen – ihre Neigung soll 6 v. H. nicht übersteigen – können auf Grund des § 28 im Einzelfall gestellt werden.
- 3.2 Beim Wechsel von Rampenneigungen nach Absatz 1 Satz 1 oder beim Wechsel von Rampen in waagerechte Flächen sind die Übergänge auszurunden.
- 3.3 Die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Breiten von Fahrbahnen auf Rampen sind Mindestmaße. Bei Anordnung von Schrammborden sind die Rampen um die Breite der Schrammborde entsprechend zu vergrößern.
- 3.4 Als Vorrichtungen gegen das Ausgleiten der Fußgänger auf Rampen mit einer Neigung von mehr als 15 v. H. (Absatz 3 Satz 1) können insbesondere griffige Oberflächen, Riffelungen oder Stufen dienen. Vorrichtungen zum Schutz von Fußgängern sind nicht erforderlich bei Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen (Absatz 3 Satz 2).
- 3.5 Die Anschläge für das Verbot nach Absatz 3 Satz 3 müssen überall dort angebracht werden, wo Fußgänger die Rampen betreten können. Als bauliche Maßnahmen im Sinne des Satzes 4 kommen Riffelungen in klimatisch besonders ungünstigen Lagen, auch Schutzdächer oder die Beheizung der Fahrbahnen, in Betracht.
- 3.6 Für die Bemessung der Umwehrungen nach Absatz 5 gilt Abschnitt 7.4.2 der DIN 1055 Blatt 3 (Ausgabe Juni 1971) – Lastannahmen für Bauten, Verkehrslasten – eingeführt mit RdErl. v. 30. 6. 1972 (MBI. NW. S. 1334).
- Umwehrungen, die nur das Abstürzen von Kraftfahrzeugen verhindern sollen, müssen mindestens 60 cm hoch sein. Die Vorschriften des § 5 der Allgemeinen Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW) vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 482/SGV. NW. 232) für Umwehrungen gegen das Abstürzen von Personen bleiben unberührt.
- 3.7 Die höheren Anforderungen nach Absatz 6 können in einer Vergrößerung der Rampenbreite und bei gewendeten Rampen in einer Vergrößerung des Halbmessers des inneren Fahrbahnrandes sowie in einer Verringerung der Rampenneigung bestehen.
4. Stellplatz- und Verkehrsflächen (§ 4)
- 4.1 Die Vorschrift des Absatzes 1 geht davon aus, daß die Garagenstellplätze nicht durch seitliche Wände oder Abtrennung begrenzt sind. Andernfalls sind größere Stellplatzbreiten erforderlich.
- 4.2 Für die Mindestbreiten der Fahrgassen nach Absatz 2 können Zwischenwerte gewählt werden, wenn die Garagenstellplätze in anderen Winkeln als nach Satz 1 angeordnet werden oder andere Breiten als nach Satz 2 erhalten.
- 4.3 Als Hinweisschilder auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten nach Absatz 4 Satz 2 sind in Mittel- und Großgaragen, in denen öffentlicher Verkehr stattfindet, amtliche Verkehrszeichen zu verwenden. Öffentlicher Verkehr findet in Garagen und auf Stellplätzen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten allgemein benutzt werden (bei Geschäftshausgaragen). In diesen Fällen ist die Straßenverkehrsbehörde stets zu beteiligen. Diese ordnet an, wo welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen sind (§ 44 Abs. 1, § 45 Abs. 3 StVO). Der Betreiber hat diese Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und die anfallenden Kosten zu tragen.
- 4.4 In Mittel- und Großgaragen, in denen kein öffentlicher Verkehr stattfindet, sollen als Hinweisschilder nach Absatz 4 Satz 2 ebenfalls amtliche Verkehrszeichen verwendet werden.
- 4.5 Nach Absatz 5 können für Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen Ausnahmen für die Unterschreitung der Stellplatzabmessungen und der Fahrgassenbreiten gestattet werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn diese Plattformen nur in Wohnhausgaragen sowie in Garagen, die in gleicher Weise einem bestimmten Benutzerkreis dienen, verwendet werden. Dieser Benutzerkreis muß mit der Bedienung der Anlage vertraut sein (z. B. Dauermieter), es sei denn, daß die Anlage durch Bedienungspersonal betätigt wird (z. B. Hotelpersonal). Plattformen mit geschlossener Oberfläche, die in Fahrgassen angeordnet werden und die ohne wesentliche Behinderung in jeder Richtung überfahren werden können, sind auch in anderen Garagen vertretbar, in denen nicht mit anhaltend starkem Zu- und Abgangsverkehr (z. B. bei Geschäftshausgaragen) oder mit besonders starkem Spitzerverkehr (z. B. bei Theatergaragen) zu rechnen ist. Dies gilt auch für Teile von Garagen.
- 4.5.1 Für alle Garagenstellplätze muß nach entsprechender Verschiebung der Plattformen eine Zu- und Abfahrt von mindestens 2,75 m Breite vorhanden sein.
- 4.5.2 Die Bedienungsstellen für die mechanischen Antriebe müssen so angeordnet sein, daß die angeschlossenen Plattformen überblickt werden können. Bei jeder Bedienungsstelle muß eine gut sichtbare, dauerhafte Bedienungsanleitung angebracht sein. Die Plattformen müssen so ausgebildet oder mit Sicherheitseinrichtungen so ausgestattet sein, daß Unfallgefährn vorgebeugt wird.
- 4.5.3 Es kann verlangt werden, daß das Verschieben der Plattformen optisch oder akustisch angezeigt wird.
- 4.5.4 Auch in Fahrgassen, die im Gegenverkehr befahren werden, kann die Anordnung horizontal verschiebbbarer Plattformen vertreten werden, wenn die Verkehrssicherheit dies zuläßt. Dies ist insbesondere bei Sackgasen bis zu 40 m Länge der Fall.

- 4.5.5 Die Bauaufsichtsbehörden können für Garagen mit horizontal verschiebbaren Plattformen Sachverständige, insbesondere der technischen Überwachungsorganisationen, zur Begutachtung sicherheitstechnischer Fragen heranziehen.
- 4.6 Die Möglichkeit, nach Absatz 6 Satz 1 größere Abmessungen für Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen, geneigten Hebebühnen verlangen zu können, bezieht sich auf den Platzbedarf der Gesamtkonstruktion, die z. B. durch Hebeanlagen, Umwehrungen und Abständen zu Bauteilen bedingt ist. Als Bewegungsraum muß mindestens eine Breite von 2,30 m und eine Länge von 5 m zur Verfügung stehen; die Plattformen selbst können geringere Abmessungen haben. Eine Verringerung der Fahrgassenbreite nach Satz 2 bis 6,50 m kommt vor allem in Betracht, wenn die Hebebühnen keine Fahrspuren haben müssen und beim Absenken nicht in die Fahrgasse hineinragen. Als allgemein zugängliche Garagen nach Satz 3 sind Garagen anzusehen, die nicht ausschließlich von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Dauermietter, Betriebsangehörige) benutzt werden. Für Garagenstellplätze auf nicht geneigten Hebebühnen reichen in der Regel die allgemeinen Vorschriften der Garagenverordnung aus; außerdem bietet § 28 Abs. 1 die Möglichkeit, weitergehende Anforderungen zu stellen. Wegen der bauaufsichtlichen Behandlung der Hebebühnen wird im übrigen auf den RdErl. v. 19. 8. 1974 (MBI NW. S. 1300/SMBI. NW. 23213) verwiesen.
- 4.7 Das Verbot des Absatzes 7 bezieht sich nicht auf Einrichtungen, die in jeder Richtung ohne Schwierigkeiten überfahren werden können.
5. Lichte Höhe (§ 5)
Als begehbarer Bereiche nach § 5 gelten alle Bereiche, die von Personen auf den Wegen von und zu den Kraftfahrzeugtüren begangen werden. Über horizontal verschiebbaren Plattformen in Fahrgassen muß jedoch überall eine lichte Höhe von 2 m vorhanden sein. Hinweise auf die lichte Höhe müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Garageneinfahrten gut sichtbar angebracht sein. Zu den begehbarer Bereichen zählen nicht die Bereiche über und unter Hebebühnen nach § 4 Abs. 6. Für Arbeitsräume oder solche Raumteile, in denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, gelten die Vorschriften des § 59 Abs. 3 BauO NW über die lichte Höhe für Aufenthaltsräume.
6. Wände und Stützen (§ 6)
6.1 Soweit in § 6 abweichende oder zusätzliche Anforderungen an Wände und Stützen von Garagen nicht gestellt sind, gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 33 BauO NW.
6.2 Die in den Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Mindestabstände von benachbarten Gebäuden oder von Grundstücksgrenzen dienen dem Brandschutz und dem Schutz vor Belästigungen durch Kraftfahrzeuge. Die Vorschriften der Landesbauordnung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über Bauwiche, Abstände und Abstandflächen werden hierdurch nicht berührt.
6.3 In oberirdischen Kleingaragen nach Absatz 4 Satz 1 sind auch dann Brandwände nicht erforderlich, wenn sie an andere Gebäude oder an die Nachbargrenze gebaut werden; es genügen Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer (z. B. Asbestzement oder Stahlblech) oder in feuerhemmender Bauart, auch wenn sie brennbare Baustoffe enthalten (siehe z. B. Abschnitt 4.3 der DIN 4102 Blatt 4 – Ausgabe Februar 1970 –). Mittel- und Großgaragen, die durch mindestens feuerbeständige Trennwände (siehe z. B. Abschnitt 5.1 der DIN 4102 Blatt 4 – Ausgabe Februar 1970 –) in Brandabschnitte von höchstens 100 m² Nutzfläche unterteilt sind (z. B. Reihengaragen), werden hinsichtlich der Anforderungen an den Brandschutz den Kleingaragen gleichgestellt (Absatz 4 Satz 3 sowie § 7 Abs. 6 Satz 3).
6.4 Gegen eine nur feuerhemmende Ausführung der Außenwände, tragenden Wände und Stützen von Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden (Absatz 5) bestehen im allgemeinen keine Bedenken, wenn die Garagen nicht an Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr grenzen. Hierzu gehören z. B. Lagerräume für Stroh, Heu, Holzwolle und ähnliche leichtentzündliche Stoffe sowie Räume, in denen mit dem Auftreten explosibler Gase, Dämpfe oder Stäube zu rechnen ist.
- 6.5 Auf Stellplätze mit Schutzdächern können, weil sie nach § 1 Abs. 4 als eingeschossige, offene Garagen gelten, je nach ihrer Zuordnung zu den Klein-, Mittel- oder Großgaragen grundsätzlich auch die Erleichterungen für die entsprechenden Garagen nach § 6 Abs. 3 oder 4 angewendet werden. Als weitergehende Ausnahme nach Absatz 6 kann z. B. gestattet werden, daß die tragenden Stützen der Schutzdächer auch dann aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen, wenn die nach den Absätzen 3 oder 4 vorgeschriebenen Mindestabstände zu benachbarten Gebäuden oder Nachbargrenzen nicht eingehalten werden und auch Brandwände nicht vorhanden sind. Bei Schutzdächern größerer Ausmaßes ist jedoch im Einzelfall – im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle – zu klären, ob gegen solche weitergehenden Ausnahmen aus Gründen des Brandschutzes Bedenken bestehen.
7. Decken, Dächer und Fußböden (§ 7)
7.1 Soweit in § 7 abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Decken oder Dächer von Garagen nicht gestellt sind, gelten die Vorschriften der §§ 34 bis 36 BauO NW. Die Anforderungen an Decken und Dächer stehen im übrigen in enger Beziehung zu den Vorschriften für Wände und Stützen (§ 6).
7.2 Zu den Baustoffen, die nach Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sein müssen, gehören alle Baustoffe, die nach Abschnitt 3.1.1 oder Abschnitt 3.2.1 der DIN 4102 Blatt 4 (Ausgabe Februar 1970) ohne Nachweis als nichtbrennbar oder schwerentflammbar gelten oder für die diese Eigenschaften durch Prüfzeichen nach § 25 BauO NW bzw. Prüfzeugnis nachgewiesen sind.
7.3 Nach Absatz 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 dürfen oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude sowie eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, die in Brandabschnitte von höchstens 100 m² Nutzfläche unterteilt (z. B. Reihengaragen) und deren Wände und Decken oder Dächer mindestens feuerhemmend sind oder in allen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, auch unmittelbar an andere Gebäude oder an Grundstücksgrenzen gebaut werden, so weit sonstige Vorschriften über Bauwiche, Abstände und Abstandflächen nicht entgegenstehen. Die Bauart der Außenwände benachbarter Gebäude sowie Öffnungen in den der Garage zugekehrten Wänden sind dabei ohne Einfluß. Sollen dagegen Decken oder Dächer solcher Garagen aus brennbaren Baustoffen in nicht mindestens feuerhemmenden Bauart hergestellt werden, so müssen zum Schutz gegen Brandübertragung entweder feuerbeständige Wände ohne Öffnungen zwischen Garagen und benachbarten Gebäuden sowie an den Nachbargrenzen vorhanden sein oder errichtet werden, wenn nicht Abstände von jeweils mindestens 2,50 m eingehalten werden. Bestehen darüber hinaus auch noch die Außenwände der Garagen aus brennbaren Baustoffen, so muß von benachbarten Gebäuden ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden, wenn nicht an feuerbeständige Wände ohne Öffnungen angebaut wird (§ 6 Abs. 4 Satz 2).
7.4 Nach § 34 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NW, auf den in Absatz 7 hingewiesen ist, werden Decken in feuerbeständiger Bauart bzw. Decken in feuerhemmender Bauart und in den tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlangt.
7.5 Das Tragwerk von Schutzdächern nach Absatz 8 Satz 1 darf aus brennbaren Baustoffen (ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer) bestehen, wenn Abstände von mindestens 2,50 m von Nachbargrenzen und benachbarten Gebäuden eingehalten werden oder an feuerbeständige Wände ohne Öffnungen angebaut wird und wenn die Nutzfläche der Stellplätze nicht größer als 100 m² ist oder Brandabschnitte von höchstens 100 m² Nutzfläche gebildet werden. Andernfalls muß

- das Tragwerk der Dächer im allgemeinen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen (Absatz 2 Satz 1).
- 7.6 Als weitergehende Ausnahmen nach Absatz 8 Satz 2 können insbesondere bei Schutzdächern geringer Größe auch Dachschalungen oder untere Bekleidungen aus normalentflammablen Baustoffen gestattet werden. Ob darüber hinaus im Einzelfall auch bei Stellplätzen mit Nutzflächen von mehr als 100 m² Schutzdächer aus brennbaren Baustoffen im Wege der Ausnahme von den Absätzen 2 oder 3 verwendet werden dürfen, muß im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle geprüft werden.
- 7.7 Hinsichtlich der Umwehrungen nach Absatz 9 gilt Abschnitt 3.6. Als Umwehrungen im Sinne dieser Vorschrift gelten außer Brüstungen und Geländern auch Pfähle mit geringem Abstand, Planken oder Riegel von mindestens 60 cm Höhe.
- 7.8 Gegen die Verwendung von Fußbodenbelägen aus brennbaren Baustoffen (Absatz 10 Satz 2) bestehen im allgemeinen keine Bedenken, wenn die Ausbreitung eines Brandes durch den Fußbodenbelag nicht begünstigt wird. Dies ist bei Asphaltbelägen mit den üblichen Zuschlägen aus nicht brennbaren Baustoffen bei einem Bitumengehalt von höchstens 10 v. H. Gewichtsanteilen ohne besonderen Nachweis erfüllt. Die Verwendung anderer Fußbodenbeläge aus brennbaren Baustoffen ist nur zu gestatten, wenn durch Gutachten einer anerkannten Materialprüfungsanstalt der Nachweis erbracht wird, daß die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.
- 7.9 Sind keine tieferliegenden Geschosse oder Abwasserleitungen vorhanden, so brauchen auch die Forderungen des Absatzes 10 Satz 3 nicht erfüllt zu werden. Garagen mit Bodenabläufen, in die auch auslaufende Kraftstoffe abfließen können, müssen Benzinabschneider haben. Mit dem Abfließen von Kraftstoffen ist jedoch nur an solchen Stellen von Garagen zu rechnen, an denen Kraftfahrzeuge mit Kraftstoff aus Zapfsäulen versorgt werden. Gemeinsame Benzinabschneider für mehrere Bodenabläufe sind zulässig.
8. Brandabschnitte (§ 8)
- 8.1 Die Brandabschnitte können sich auch über mehr als ein Geschöß erstrecken, wenn die Nutzfläche die zulässigen Höchstgrenzen nach den Absätzen 1, 3 oder 4 nicht überschreitet. Schlitze zwischen den Decken und vorgehängten Außenwänden sind unbedenklich, wenn gesichert ist, daß Kraftfahrzeuge nicht in den Bereich über diesen Öffnungen hineinragen können. Bei Garagen mit versetzten Geschossen dürfen jeweils zwei nebeneinanderliegende versetzte Geschosse zu einem Brandabschnitt zusammengefaßt werden. Auch geschlossene Garagen mit gewendelten Geschossen (Rampengaragen) müssen in Brandabschnitte unterteilt werden, die in zusammenhängender Fläche die Höchstgrenzen nach den Absätzen 1, 3 oder 4 nicht überschreiten dürfen.
- 8.2 Für offene Garagen gestattet Absatz 2 die Zusammenfassung mehrerer übereinanderliegender Garagengeschosse mit Nutzflächen bis zu je 7 500 m² zu einem Brandabschnitt mit insgesamt bis zu 30 000 m² Nutzfläche. Sind die tragenden Wände, Stützen und Decken solcher Garagen feuerhemmend oder feuerbeständig, so darf die Nutzfläche je Geschöß innerhalb eines Brandabschnittes zwar ebenfalls 7 500 m² nicht überschreiten, jedoch ist die Summe der Nutzflächen aller zu einem Brandabschnitt gehörenden Übereinanderliegenden Geschosse dann nicht begrenzt.
- 8.3 Die feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüsse nach Absatz 5 sollen das Übergreifen eines Brandes auf einen benachbarten Brandabschnitt, besonders aber das Verqualmen mehrerer Brandabschnitte verhindern. Die Möglichkeit, daß durch Abgase von Kraftfahrzeugen ein unbeabsichtigtes Schließen über nur einen Rauchfühler bewirkt wird, kann durch Anordnen von mindestens zwei möglichst weit auseinanderliegenden und miteinander gekoppelten Rauchfühlern ausgeschlossen werden. Für Tore in den Brandabschnittstrennwänden von Garagen dürfen keine Haltevorrichtungen verwendet werden, die nur auf Hitzeeinwirkung ansprechen. Regenvorhänge reichen als Schutz gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch nicht aus; sie sind daher als Ersatz für feuerhemmende Abschlüsse nicht zulässig. Nicht genormte Feuerschutzabschlüsse dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall nach §§ 23 und 24 BauO NW nachgewiesen ist.
9. Verbindung zwischen Garagengeschossen (§ 9)
- 9.1 Die seitlichen Öffnungen zwischen Rampen und Deckenunterseiten oder Deckenoberseiten müssen nach Absatz 1 durch Wände oder Wandteile so geschlossen werden, daß eine Brandübertragung von Geschöß zu Geschöß über die Rampenöffnungen ausgeschlossen wird. Die Bilder 1 bis 3 (Anlage 1) stellen Beispiele solcher Lösungen dar. Sie gelten auch für seitliche Trennwände bei Rampen in Garagen mit versetzten Geschossen.
- 9.2 Die Forderung des Absatzes 1 bezieht sich, weil Brandabschnitte nicht ausdrücklich genannt sind, auf Rampen innerhalb desselben Brandabschnitts. Verbinden Rampen jedoch mehrere Brandabschnitte, so gilt für ihre seitliche Abtrennung grundsätzlich § 8, d. h., sie sind in ihrer gesamten Länge durch feuerbeständige Wände abzutrennen.
- 9.3 Nach Absatz 2 sind gemeinsame Rampen für mehrere unterirdische Garagengeschosse gegen die Übertragung von Feuer und Rauch zu sichern. Die Vorschrift gilt demnach nicht für die Rampen zwischen Erdgeschöß und dem ersten unterirdischen Garagengeschöß; sie gilt weiterhin unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 3 nur, wenn mehrere Brandabschnitte miteinander verbunden werden.
- 9.4 Fahrschächte von Aufzügen sowie Treppenräume müssen auch dann feuerbeständige Wände haben, wenn im übrigen geringere Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Wände, Stützen und Decken der Garagen gestellt werden. Für Fahrzeugaufzüge in offenen Garagen sowie für Treppenräume und Aufzüge in Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr werden dagegen feuerbeständige Umfassungswände nicht verlangt (§ 9 Abs. 3 Satz 3 und § 28 Abs. 2).
10. Verbindung der Garagen mit anderen Räumen (§ 10)
- 10.1 Räume für Lüftungszentralen, die ausschließlich für die Lüftung von Garagen bestimmt sind, werden von der Einschränkung des Absatzes 1 (Sicherheitsschleusen) nicht erfaßt, weil es zur Garage gehörende Räume sind.
- 10.2 Die unmittelbare Verbindung oberirdischer Garagengeschosse mit nicht zur Garage gehörenden Räumen kann aus Gründen des Brandschutzes allerdings auch dann bedenklich sein, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Räume oder Gebäude mit größeren Menschenansammlungen (z. B. Versammlungsstätten, Geschäftshäuser) sowie für Lagerräume mit erhöhter Brandgefahr.
- 10.3 Absatz 3 gilt auch für unterirdische Garagengeschosse. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob nach der Lage, Anzahl und der vorgesehenen Nutzung der Abstellräume eine erhebliche Gefährdung der Garagen und ihrer Benutzer durch Brände oder Explosionen insbesondere auch im Bereich der Rettungswege zu befürchten ist. Abstellräume mit Grundflächen von mehr als 20 m², die nicht zur Garage gehören, dürfen mit unterirdischen Garagengeschossen nur durch Sicherheitsschleusen verbunden sein (Absatz 1).
- 10.4 In Absatz 4 sind unter dem Begriff „offene Garagen“ nur Garagen oder Garagenabschnitte nach § 1 Abs. 3, nicht dagegen Stellplätze mit Schutzdächern nach § 1 Abs. 4 zu verstehen.
11. Rettungswege (§ 11)
- 11.1 Absatz 2 läßt die Möglichkeit zu, sowohl auf öffentliche als auch auf private Verkehrsflächen zu gelangen. Dabei wird vorausgesetzt, daß die privaten Verkehrsflächen mit den öffentlichen Verkehrsflächen so verbunden sind, daß diese leicht und sicher erreicht werden können.

Anlage 1

- 11.2 Besondere Gänge nach Absatz 4 Satz 2 sind nur in ausgedehnten Anlagen mit erheblichem Zu- und Abgangsverkehr zu verlangen, wenn die Anlagen unübersichtlich sind und durch die Nutzung eine besondere Gefährdung der Benutzer zu erwarten ist.
- 11.3 Hinweisschilder nach Absatz 4 Satz 3 sind so anzubringen, daß sie nicht von abgestellten Kraftfahrzeugen verdeckt werden können. In geschlossenen Großgaragen sind beleuchtete Hinweisschilder an die Sicherheitsbeleuchtung anzuschließen.
- 11.4 Mit der Forderung des Absatzes 5 Satz 3, die Entfernung in der Lauflinie zu messen, soll sichergestellt werden, daß der tatsächlich zurückzulegende kürzeste Weg – auch über Stellplatzflächen – zugrunde gelegt wird.
- 11.5 Absatz 6 Satz 2 steht im Zusammenhang mit Satz 1 und geht davon aus, daß mindestens zwei Rettungswege vorhanden sind, von denen einer unmittelbar aus demselben Brandabschnitt führt, die anderen aber durch andere Brandabschnitte hindurchführen dürfen.
- 11.6 In Absatz 7 Satz 2 wird wegen der geringeren Gefahrenlage bei Dachstellplätzen auf Treppenräume verzichtet. Es bestehen keine Bedenken, die Vorschrift auch auf eingeschossige Gebäude größerer Höhe (z. B. eingeschossige Geschäftshäuser mit Dachstellplätzen) anzuwenden, wenn die Treppen außen liegen.
12. Aufenthaltsräume und Abortanlagen (§ 12)
Satz 2 geht davon aus, daß für die Benutzer von Großgaragen Abortanlagen innerhalb des Garagengebäudes dann erforderlich sein können, wenn die Garagen – ausgenommen Wohnhausgaragen – entweder keine Verbindung zu anderen Gebäuden mit Abortanlagen, z. B. Geschäftshäusern oder Versammlungsstätten, haben oder wenn in zumutbarer Entfernung keine öffentlichen Abortanlagen zur Verfügung stehen.
13. Beleuchtung und andere elektrische Anlagen (§ 13)
- 13.1 Die Forderung des Absatzes 1 Satz 2 auf ausreichende Beleuchtung bezieht sich sowohl auf die zweckmäßige Verteilung der Leuchten als auch auf die Beleuchtungsstärke. Als ausreichende Beleuchtungsstärke sind mindestens 20 Lux, gemessen in 85 cm Höhe über dem Fußboden zwischen jeweils zwei Leuchten, im Bereich einer Fahrgasse anzunehmen.
- 13.2 Anerkannte Regeln der Elektrotechnik im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere die „Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für das Erreichen von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V (VDE 0100)“. Garagen gelten nicht als feuergefährdet Betriebsstätten im Sinne dieser Bestimmungen; die Vorschrift des § 50 der VDE 0100 ist somit nicht anzuwenden. Für Garagen, in denen Druckgasfahrzeuge abgestellt werden (vgl. § 24), gelten die „Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten (VDE 0165)“. Für elektrische Anlagen im abgesaugten Luftstrom von Garagen ist § 22 der VDE 0165 anzuwenden.
- 13.3 Für die Sicherheitsbeleuchtung in Garagen sind ergänzend zu den Vorschriften des Absatzes 3 die Bestimmungen der VDE 0108 – Bestimmungen für das Errichten und den Betrieb von Starkstromanlagen in Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäusern, Hochhäusern, Beherbergungsstätten und Krankenhäusern – entsprechend anzuwenden (Satz 2). Die Beleuchtungsstärke ist in 85 cm Höhe über dem Fußboden zu messen. Satz 4 enthält einen Verzicht auf Sicherheitsbeleuchtung bei Wohnhausgaragen, weil die Benutzer dieser Garagen, die dem Stellplatzbedarf der zugehörigen Wohnungen dienen, mit der Örtlichkeit vertraut sind. Zulässig sind Sicherheitsbeleuchtungen in Bereitschaftsschaltung oder in Dauerschaltung mit Zentralbatterien oder Einzelbatterien nach §§ 7 bis 9 VDE 0108; als Ersatzstromquelle darf auch ein Stromerzeugungsaggregat nach § 10 VDE 0108 verwendet werden. Hinweisschilder auf Rettungswege (§ 11 Abs. 4) müssen in Dauerschaltung an die Ersatzstromquelle angeschlossen sein.
14. Lüftung (§ 14)
- 14.1 Die nach Absatz 1 Satz 2 geforderten Zuluftöffnungen sollen mindestens 600 cm^2 je Stellplatz groß sein. Sie sind in Abständen von höchstens 10 m so auf die Außenwände der Garagen zu verteilen, daß im Zusammenwirken mit den mechanischen Abluftanlagen eine Querlüftung erzielt wird. Dabei ist zu beachten, daß die ausreichende Lüftung von Teilen der Garagen durch andere Öffnungen (z. B. im Bereich der Zu- und Abfahrten oder der Treppenräume) nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt wird (z. B. durch Kurzschlußwirkung zwischen Toröffnung und Abluftanlage). Im übrigen dürfen ins Freie führende Tor-, Tür- oder Fensteröffnungen auf die erforderlichen Zuluftöffnungen nur dann angerechnet werden, wenn sie ständig offen bleiben oder nur mit luftdurchlässigen Abschlüssen, wie Gittern, Maschendraht oder feststehenden Lamellen versehen sind.
- 14.2 Werden Mittel- oder Großgaragen durch geschlossene Wände in Boxen unterteilt, so muß jede Box ausreichend gelüftet werden können.
- 14.3 Bemessungsgrundlage für die Leistung der Abluftanlagen ist der in Absatz 1 Satz 3 festgelegte CO-Gehalt der Luft von 100 ppm. Bei Garagen nach Satz 4 ist im allgemeinen weder ein rechnerischer Nachweis der erforderlichen Abluftleistung noch ein Nachweis durch Messung des CO-Gehalts der Luft erforderlich, wenn die geforderten Mindestleistungen der Abluftanlage von 6 m^3 bzw. 12 m^3 in der Stunde je m^2 Garagennutzfläche eingehalten werden. Wird jedoch im Einzelfall rechnerisch nachgewiesen, daß der zulässige CO-Gehalt der Luft auch bei geringerer Leistung der Abluftanlage nicht überschritten wird, so ist Satz 4 nicht anzuwenden. Der rechnerische Nachweis insbesondere bei Garagen nach Satz 5 ist nach der Richtlinie VDI 2053 – Lüftung von Garagen und Tunneln – zu führen.
- 14.4 Als Beispiele für die in Absatz 1 Satz 4 angeführten Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr können – unabhängig von der Zahl der Stellplätze – außer Wohnhausgaragen auch Garagen mit fest vermieteten Stellplätzen angesehen werden. Zu den in Satz 5 genannten Garagen mit regelmäßig außergewöhnlichen Verkehrsspitzen zählen insbesondere Garagen für Versammlungsstätten, Sportstätten, Messen und Geschäftshäuser, wobei Geschäftshäuser mit nur geringem Kundenverkehr ausgenommen sind.
- 14.5 Soll das Lüftungssystem nach Absatz 2 Satz 3 zeitweise mit nur einem Ventilator betrieben werden, so müssen die Ventilatoren so bemessen sein, daß auch bei dieser Betriebsweise ein CO-Gehalt der Luft von 100 ppm nach Absatz 1 Satz 3 nicht überschritten wird. Eine Rückströmung der Abluft über den stillstehenden Ventilator ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Eine Signalanlage muß optisch anzeigen, welche Ventilatoren in Betrieb sind. Sie muß außerdem ein deutliches akustisches Warnsignal geben, wenn ein Ventilator eines Lüftungssystems ausfällt. Das Signal muß jederzeit zumindest von der Person wahrgenommen werden können, die mit der Aufsicht über die Garage betraut ist. Bei unmittelbar mit dem Motor gekoppelten Ventilatoren genügt das Auslösen des Signals durch den Motorschutzschalter, bei anderen Antriebsarten muß eine Luftstromüberwachung vorhanden sein.
- 14.6 Die in Absatz 3 Satz 1 genannten CO-Warnanlagen müssen für den vorgesehenen Zweck geeignet sein; sie dürfen insbesondere die erforderliche Meß- und Anzeigegenauigkeit innerhalb der vom Hersteller vorgesehnen Prüf- und Wartungsfristen nicht verlieren. Dies ist entweder durch Gutachten einer technischen Prüfstelle oder eines anerkannten Sachverständigen über die Eignung oder für jede Anlage einzeln durch die Berichte der Sachverständigen über besondere Prüfungen nach § 26 Abs. 2 nachzuweisen. Die Verwendung bauartgeprüfter Anlagen oder Anlageteile wird empfohlen, weil die zusätzlichen Einzelprüfungen für nicht auf Eignung geprüfte Anlageteile im Rahmen der Prüfungen nach § 26 Abs. 2 für den Betreiber erhebliche Mehrkosten verursachen können. Die Eignungsprüfungen sollen in Anlehnung an die Richtlinie VDI 2053 nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden.

- 14.7 Die Ansaugstellen der CO-Warnanlagen sind etwa 1,50 m über dem Fußboden anzordnen und so auf die Garage zu verteilen, daß alle Bereiche der Garage ausreichend überwacht werden. An jeder Meßgasleitung der CO-Warnanlage dürfen je nach Stärke des Zu- und Abgangsverkehrs bis zu zwei Ansaugstellen (Meßgasentnahmestellen) angeschlossen werden, wobei sicherzustellen ist, daß gleiche Gasmengen entnommen werden. Die Ansaugstellen einer Meßgasleitung müssen in demselben Garagengeschoß angebracht sein.
- 14.8 Bei Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr entsprechend Absatz 1 Satz 4 kann pro Ansaugstelle eine Fläche bis zu 1000 m² überwacht werden. Bei anderen Garagen, insbesondere bei Garagen oder Teilen von Garagen mit regelmäßig außergewöhnlichen Verkehrsspitzen, soll die je Ansaugstelle überwachte Garagenfläche 400 m² nicht überschreiten.
- 14.9 CO-Warnanlagen entsprechen den Anforderungen nach Absatz 3 Satz 2, wenn die Lautsprecheranlage oder die Blinkzeichen (Warnschilder) bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm entweder selbsttätig oder – bei Garagen mit ständiger Aufsicht – auf Grund einer optischen oder akustischen Anzeige in dem Pförtner- oder Abfertigungsraum durch Handbetätigung des Aufsichtspersonals eingeschaltet werden. Die Warnschilder sollen in mindestens 5 cm hohen Buchstaben den Wortlaut „Vergiftungsgefahr!“ „Motoren abstellen“ tragen. Der Untergrund der Warnschilder soll gelb, die Schrift und die Umrandung der Schilder sollen schwarz sein (vgl. DIN 4818 – Sicherheitsfarben – und DIN 4819 – Sicherheitszeichen und Sicherheitsschilder –). Die Lautsprecher oder die Warnschilder müssen so angebracht und auf die Garagen verteilt sein, daß die Warnung und Aufforderung an alle Garagenbenutzer in jedem Garagengeschoß möglich ist. In Garagen mit ständiger Aufsicht genügt es, wenn die Lautsprecher oder Blinkzeichen auf Grund einer Netzausfallanzeige von Hand eingeschaltet werden können. Sofern die CO-Warnanlage nicht an eine Ersatzstromquelle angeschlossen ist, müssen bei Stromausfall und Störung Lautsprecher oder Blinkzeichen sich selbsttätig einschalten. Bei Garagen mit ständiger Aufsicht genügt Netzausfall oder Störanzeige im Pförtner- oder Abfertigungsraum.
- 14.10 Mechanische Zuluftanlagen nach Absatz 4 sollen die Zuluft aus dem Freien ansaugen. Die Zuluft darf anderen Räumen entnommen werden, wenn auf Grund der Nutzung der Räume sichergestellt ist, daß die Zuluft geruchsfrei ist und keine giftigen oder entzündbaren Bestandteile enthält. Durch Luftkanäle und durch Öffnungen in Wänden zu anderen Räumen darf Rauch und Feuer nicht übertragen werden können. Die Zuluft darf aus Küchen, Gaststätten, Aborträumen, Wasch- und Duschanlagen, chemischen Betrieben und ähnlichen Anlagen nicht entnommen werden.
- 14.11 Die Lüftungsanlagen von Abfertigungsräumen, Pförtnerräumen und ähnlichen Räumen nach Absatz 5 Satz 2 müssen Überdruck erzeugen. Sie sind für einen mindestens fünffachen stündlichen Luftwechsel zu bemessen, wobei eine Lufrate von 30 m³/h je Person nicht unterschritten werden soll. Die Zuluft muß dem Freien entnommen, gereinigt, erwärmt und so verteilt werden, daß keine Zugerscheinungen auftreten.
- 14.12 Das nach Absatz 5 Satz 3 erforderliche Warnsignal kann optisch oder akustisch anzeigen.
- 14.13 Für Garagen mit natürlicher Lüftung nach Absatz 6 gilt Abschnitt 14.1 hinsichtlich der Anordnung und Ausbildung der Zuluftöffnungen entsprechend. Die Lüftungsöffnungen in den Außenwänden von unterirdischen Garagen müssen unmittelbar und oberhalb der Geländeoberfläche ins Freie führen.
- 14.14 Die Unterteilung von Garagen mit mehr als einer Garagenstellplatztiefe in Einzelboxen nach Absatz 6 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die Trennwände und Tore der Einzelboxen luftdurchlässig sind (z. B. Trennwände aus Stahlrahmen mit Maschendraht).
- 14.15 Die Voraussetzungen nach Absatz 7 für einen Verzicht auf mechanische Abluftanlagen können z. B. bei oberirdischen geschlossenen Mittel- und Großgaragen mit großen Öffnungen in den Außenwänden, die jedoch

nicht den Anforderungen nach § 1 Abs. 3 entsprechen und weiter als 35 m voneinander entfernt sind, oder bei unterirdischen Garagen mit Lüftungsöffnungen unterhalb der Geländeoberfläche erfüllt sein. Der Nachweis der ausreichenden natürlichen Lüftung muß jedoch in jedem Einzelfall durch Prüfbericht eines anerkannten Sachverständigen auf der Grundlage von Messungen nach Inbetriebnahme der Garage erbracht werden.

- 14.16 Das Gutachten des Sachverständigen nach Absatz 7 Satz 1 muß Angaben enthalten

- a) über den Zeitraum nach der Inbetriebnahme, in dem in der Garage CO-Messungen durchzuführen sind (im allgemeinen 3 bis 6 Monate, in Sonderfällen auch bis zu 1 Jahr) und
b) ob die Ausrüstung der Garage mit einer CO-Warnanlage erforderlich ist (Absatz 7 Satz 2).

In die Baugenehmigung ist folgende Auflage aufzunehmen:

„Wird der Nachweis, daß der CO-Gehalt der Luft in der Garage bei natürlicher Lüftung auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt, auf der Grundlage von Messungen eines Sachverständigen des

nicht innerhalb von Monaten nach der Inbetriebnahme erbracht, so ist eine mechanische Abluftanlage einzubauen. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.“

- 14.17 Lüftungsanlagen von Garagen sind auf Grund des § 43 Abs. 3 BauO NW so auszuführen, daß Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen werden und die Weiterleitung von Schall in fremde Räume ausreichend gedämmt ist. Dies ist durch entsprechende Anordnung und Ausbildung der Abluftöffnungen sicherzustellen.

15. Unzulässigkeit von Zündquellen (§ 15)

- 15.1 Das Verbot nach Absatz 1 bezieht sich im wesentlichen auf Feuerstätten. Fest installierte elektrische Einrichtungen (z. B. Leitungen und Lichtschalter) werden dagegen von dem Verbot nicht erfaßt.

- 15.2 Absatz 3 stellt darauf ab, daß sich durch Umluftheizungen explosive Gas-Luft-Gemische entzünden können. Je nach Art und Anordnung (z. B. Begrenzung der Oberflächentemperatur auf 110°C nach Absatz 2) kann diese Gefahr vermieden werden. Ausnahmen sind danach unbedenklich.

16. Feuerlöscheinrichtungen (§ 16)

- 16.1 Wann Wandhydranten nach den Absätzen 1 und 2 zu verlangen sind, ist im Einzelfall im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen. Werden sie verlangt, sind sie so anzurichten, daß ihre Schläuche bei der Brandbekämpfung – soweit möglich – nicht Flure und Treppenräume überqueren oder durch mehrere Türen geführt werden müssen. Die Anbringungsstellen sind mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abzustimmen. Die Wandhydranten sind nach DIN 14461 Blatt 1 – Feuerlösch-Schlauchanschlüsseinrichtungen; Anschluß an Steigleitungen „naß“ (Wandhydranten) – (Ausgabe August 1966) auszuführen; die Ausführung 2 nach Abschnitt 4 des Normblattes wird empfohlen.

- 16.2 Selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen nach Absatz 3 müssen den Bau- und Betriebsvorschriften des Verbandes der Sachversicherer für Sprinkleranlagen entsprechen.

- 16.3 Es dürfen nur Feuerlöscher verwendet werden, die auf Grund der Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339) amtlich zugelassen sind. Feuerlöscher müssen ständig gebrauchsfähig gehalten werden. Werden Feuerlöscher verdeckt angebracht, sind die Anbringungsstellen nach DIN 4066 Blatt 2 – Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen (Ausgabe November 1974) gut sichtbar zu kennzeichnen. Wenn von der Ermächtigung des Absatzes 4 Satz 3 Gebrauch gemacht wird und fahrbare Feuerlöschgeräte verlangt werden, kann ganz oder teilweise auf Feuerlöscher nach Satz 1 verzichtet werden.

17. Feuermeldeeinrichtungen (§ 17)
- 17.1 Wann Feuermeldeeinrichtungen zu verlangen sind, ist im Einzelfall im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen.
- 17.2 Feuermeldeeinrichtungen können bestehen aus
- Feuermeldeanlagen nach DIN 14 675 Blatt 2 – Feuermelde- und Alarmanlagen, Aufbau und Betrieb; private Feuermeldeanlagen (Ausgabe August 1966) – oder
 - sonstigen Einrichtungen, wie Fernsprechhauptanschlüssen.
- 17.3 Als Feuermeldeeinrichtung kann je nach Einschätzung des Brandrisikos ein Fernsprechhauptanschluß oder eine private Feuermeldeanlage verlangt werden. Zur Alarmierung der Feuerwehr kann anstelle eines Fernsprechhauptanschlusses auch ein Objektfeuermelder in einer öffentlichen Feuermeldeanlage oder der Anschluß der privaten Feuermeldeanlage an eine öffentliche Feuermeldeanlage dienen.
18. Tankstellen in Verbindung mit Garagen (§ 18)
- Neben den in Absatz 1 an die Bauteile gestellten Anforderungen an den baulichen Brandschutz sind die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten zu beachten; danach ist die Errichtung von Zapfsäulen, Zapfgeräten und Tankautomaten unter Erdgleiche grundsätzlich unzulässig.
19. Arbeitsgruben (§ 19)
- Nachdem das Verbot der Errichtung von Arbeitsgruben in Garagen nicht mehr besteht, muß sichergestellt sein, daß die Arbeitsgruben ausreichend belüftet sind, jederzeit leicht und gefahrlos betreten und bei Gefahr schnell verlassen werden können. Hierzu ist das Gewerbeaufsichtsamt auch dann zu hören, wenn Belange des Arbeitsschutzes nicht berührt werden.
20. Zusätzliche Bauvorlagen (§ 20)
- 20.1 Die Baubeschreibung, die neben den in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten zusätzlichen Bauvorlagen erforderlich ist, muß auch Angaben über die Größe der Nutzfläche der Garage und – soweit erforderlich – über den Betrieb (Beschreibung der Verkehrsführung, Aufteilung der Stellplätze für Besucher und Benutzer) enthalten.
- 20.2 Da ein Teil der Pläne, insbesondere über technische Einrichtungen, erst dann gefertigt werden kann, wenn das Bauvorhaben in den Grundzügen genehmigt ist, ist es vertretbar, daß diese Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.
21. Verkehrssicherung (§ 21)
- Dunkelheit nach Satz 3 besteht, wenn die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht weniger als 1 Lux beträgt. Die Verkehrssicherheit in allgemein zugänglichen Garagen erfordert bei Dunkelheit eine ständige Beleuchtung für die Dauer der Benutzung. In anderen Garagen, in denen nur mit ortskundigen Benutzern gerechnet werden muß, genügt eine Beleuchtung während des einzelnen Benutzungsvorganges. Zeitschalter sind unzulässig.
22. Schutz gegen Vergiftung (§ 22)
- 22.1 Um die ständige Betriebsbereitschaft nach Absatz 1 Satz 2 zu gewährleisten, müssen Lüftungsanlagen in Abständen von höchstens 2 Jahren, CO-Warnanlagen in Abständen von höchstens 6 Monaten gewartet werden. Für die Wartung von CO-Warnanlagen kommen im allgemeinen nur die jeweiligen Hersteller in Betracht.
- 22.2 Absatz 1 Satz 3 gestattet eine der jeweiligen Verkehrsintensität angepaßte Steuerung der Lüftungsanlagen. Dies kann bei Lüftungsanlagen ohne CO-Steuerung zum Beispiel durch Zeitschaltuhr, Tür- oder Lichtkontakte erfolgen. CO-Warnanlagen sind nach Satz 4 während der Dauer der Benutzungsmöglichkeit der Garagen ständig zu betreiben.
- 22.3 Der Betrieb des Lüftungssystems mit nur einem Ventilator (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 3) kommt nur für Zeiten mit geringem Zu- und Abgangsverkehr in Betracht, weil nur dann zu erwarten ist, daß der CO-Gehalt der Luft im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt. Bei Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mit einer Mindestluftrate von $6 \text{ m}^3/\text{h} \cdot \text{m}^2$ Garagennutzfläche ist der Betrieb des Lüftungssystems mit nur einem Ventilator nicht ausreichend.
23. Feuergefährliche Stoffe und Rauchverbot (§ 23)
- Neben den Vorschriften des Absatzes 1 über die Kraftstoffaufbewahrung sind die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten zu beachten.
24. Abstellen von Druckgasfahrzeugen (§ 24)
- Als Treibstoffe kommen bei Druckgasfahrzeugen Flüssiggase wie Propan und Butan in Betracht. Da diese im gasförmigen Zustand schwerer als Luft sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß sie beim Ausströmen in Garagen nicht auf dem Fußboden verbleiben und dadurch eine Explosionsgefahr bilden. Das Abstellen von Druckgasfahrzeugen ist deshalb nur in solchen Garagen zulässig, die oberhalb der Erdgleiche liegen und deren Entlüftungsöffnungen unmittelbar über dem Fußboden ins Freie führen. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen durch andere Vorrichtungen, wie mechanische Lüftungsanlagen, sichergestellt ist, daß auch die schweren Gase abgesaugt werden.
25. Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen (§ 25)
- 25.1 Die Vorschriften des § 25 erfassen nicht alle Fälle des Abstellens von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen. Ladezonen in Gebäuden und Ladehallen, in denen Kraftfahrzeuge nicht nur be- oder entladen, sondern auch abgestellt werden, sind nicht erfaßt. Diese Räume oder Gebäude sind bauliche Anlagen oder Räume im Sinne des § 69 BauO NW, an die im Einzelfall besondere Anforderungen zu stellen sind.
- 25.2 Die Absätze 1 bis 3 gelten in erster Linie für einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Motorräder, Mopeds).
- 25.3 Das Verbot der Zündquellen nach Absatz 3 Nr. 4 bezieht sich im wesentlichen auf Feuerstätten, nicht dagegen auf elektrische Einrichtungen (vgl. Abschnitt 15.1).
- 25.4 Unter dem Begriff „Kraftfahrzeuge als landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen“ (Absatz 4) sind insbesondere Traktoren, Mähdrescher, Mehrzweckfahrzeuge (wie Unimogs) und Motorpflüge zu verstehen. Der Begriff „Arbeitsmaschine“ ist nicht inhaltsgleich mit dem in § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) verwendeten Begriff.
26. Prüfungen (§ 26)
- 26.1 Werden Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen bei Neubauten oder Umbauten erstmalig eingebaut, so hat die Bauaufsichtsbehörde die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme im Rahmen der Prüfung des Bauantrages sowie durch Bauüberwachung und durch Bauabnahmen vorzunehmen. Da es sich um Einrichtungen handelt, zu deren Beurteilung besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, kann die Bauaufsichtsbehörde für die Prüfung, die Überwachung und die Bauabnahmen auf Kosten des Bauherrn Sachverständige heranziehen.
- 26.2 Die Vorschrift des Absatzes 1 wendet sich an den Betreiber der Garage und verpflichtet ihn, von sich aus unaufgefordert wiederkehrende Prüfungen der Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen durch Sachverständige durchführen zu lassen. Die hier angesprochenen Sachverständigen bedürfen keiner besonderen bauordnungsrechtlichen Anerkennung. Als Sachverständige kommen hier neben den in Absatz 7 genannten Sachverständigen z. B. auch die von den Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellten Sachverständigen in Betracht.
- 26.3 Als technische Prüfstellen für selbsttätige Feuerlöschanlagen nach Absatz 1 Satz 2 kommen die Technischen Überwachungsorganisationen nach Absatz 7, für Sprinkleranlagen auch die technische Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer in Betracht.
- 26.4 Bei dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Sachverständigen muß es sich um einen anerkannten Sachverständigen (vgl. Absatz 7) handeln. Der Innenminister kann auch

Ingenieure öffentlicher Verwaltungen als Sachverständige anerkennen. Die Aushändigung des Schlußabnahmescheines oder die Gestaltung der vorzeitigen Benutzung nach § 96 BauO NW sind davon abhängig zu machen, daß der Betreiber den Bericht des Sachverständigen der Bauaufsichtsbehörde vorlegt.

- 26.5 Sicherheitseinrichtungen und andere technische Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen einer ständigen Pflege und Wartung. Die vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen durch Sachverständige sind hierfür kein Ersatz. Eine Verkürzung der Fristen für die Sachverständigenprüfungen nach Absatz 3 kommt bei CO-Warnanlagen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen die ständige ordnungsgemäße Wartung in Zeitabständen von nicht mehr als 6 Monaten im Rahmen der Wartungsdienste der Hersteller oder durch andere technische Fachkräfte nicht gesichert ist.
- 26.6 Zu den nach Absatz 4 Satz 2 erforderlichen Unterlagen gehören die Unterlagen für die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, die mechanischen Lüftungsanlagen und die CO-Warnanlagen. Die Unterlagen sind Bauvorlagen, die erstmals im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft worden sind. Für die wiederkehrenden Prüfungen hat der Betreiber diese Unterlagen dem Sachverständigen zur Verfügung zu stellen. Die in Satz 3 aufgeführten Unterlagen für die elektrischen Anlagen sind dem Sachverständigen vom Betreiber bereits zur erstmaligen Prüfung einzureichen und bei den Wiederholungsprüfungen vorzulegen. Der Prüfung der elektrischen Starkstromanlagen sollen die in Anlage 2 abgedruckten „Grundsätze“ zugrunde gelegt werden.
- 26.7 Die Bauaufsichtsbehörde hat zur Überwachung der wiederkehrenden Prüfungen Listen oder Karteien über die Großgaragen und über die Garagen zu führen, in denen Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen vorhanden sein müssen. Sie hat, wenn die nach Absatz 5 Satz 1 erforderlichen Berichte der Sachverständigen nicht fristgemäß vorgelegt werden, den Betreiber zur Erfüllung seiner Verpflichtung aufzufordern. Ein Betreiber, der die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt, handelt nach § 29 Nr. 8 ordnungswidrig.
- 26.8 Bei selbsttätigen Feuerlöschanlagen sind nach Absatz 1 grundsätzlich Wiederholungsprüfungen im Abstand von 6 Monaten erforderlich, wenn der Betreiber keinen Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle abgeschlossen hat. Das Bestehen derartiger Überwachungsverträge ist der Bauaufsichtsbehörde nach Absatz 5 Satz 2 auf Verlangen nachzuweisen. Werden die Sachverständigenberichte für diese Anlagen vom Betreiber nicht halbjährlich vorgelegt, so ist der Nachweis zu fordern.

Anlage 2

- 26.9 Absatz 8 enthält Sonderregelungen für die Durchführung der Prüfungen bei den zum Zeitpunkt des Inkraftretens der Verordnung bereits bestehenden Garagen. Für die erstmalige Prüfung von Anlagen und Einrichtungen hat die Bauaufsichtsbehörde Verzeichnisse der bestehenden Garagen mit entsprechenden Einrichtungen anzulegen. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Betreiber der Garagen auf die Pflicht hinzuweisen, die erstmalige Prüfung von Anlagen und Einrichtungen zu veranlassen.
- 26.10 Die Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde nach Absatz 9 sollen sich im wesentlichen auf die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen, die Rettungswege und die Einhaltung der Betriebsvorschriften erstrecken. Dabei ist auch festzustellen, ob die wiederkehrenden Prüfungen durch die Sachverständigen nach den Absätzen 1 und 2 fristgemäß durchgeführt und ob etwaige Mängel beseitigt worden sind. Die Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden sollen nach Möglichkeit mit der Brandschau nach der Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau vom 6. April 1959 (GV. NW. S. 79/SGV. NW. 213) zusammengelegt werden.
- 27. Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Garagen (§ 27)
An rechtmäßig bestehende Garagen können bauliche Anforderungen nur in dem eng begrenzten Rahmen des § 104 BauO NW gestellt werden. Eine andere Rechtslage ergibt sich, wie auch sonst üblich, für die Betriebsvorschriften nach den §§ 21 bis 25 und für die Vorschriften über die Prüfungen nach § 26. Diese sind auf die bestehenden Bauten auch dann anzuwenden, wenn Anlagen früheren Vorschriften nicht oder nicht im gleichen Umfang unterworfen waren. Sollte sich herausstellen, daß einzelne Betriebsvorschriften wegen der baulichen Beschaffenheit nicht angewendet werden können, so ist zu prüfen, ob eine nachträgliche bauliche Anforderung nach § 104 BauO NW geboten ist.
- 28. Weitere Anforderungen und Erleichterungen (§ 28)
Weitere Anforderungen nach Absatz 1 können gestellt werden, wenn trotz Erfüllung der Bau- und Betriebsvorschriften Unzuträglichkeiten entstehen, die zu einer Gefährdung bei der Benutzung der Garagen führen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Garagen für Kraftfahrzeuge, die dem Transport gefährlicher Güter dienen; sowie bei Kraftfahrzeugen, die mit Druckgas betrieben werden, das im gasförmigen Zustand leichter als Luft ist (z. B. Stadt- oder Erdgas). Weitergehende Anforderungen an die Lüftung (z. B. Möglichkeit der Abführung von Rauch) können nur auf Grund eines Sachverständigengutachtens gestellt werden.

Der Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.



feuerbeständige Wand

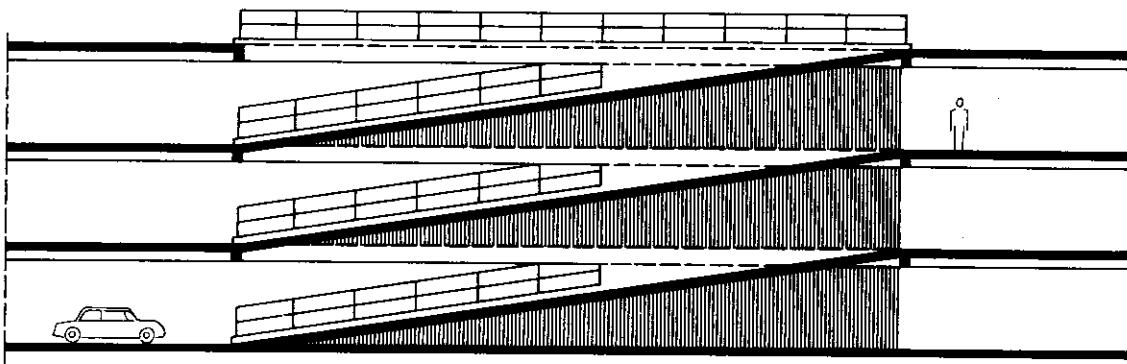


BILD 1 Seitliche Trennwände zwischen Geschoßdecken und Rampenunterseiten

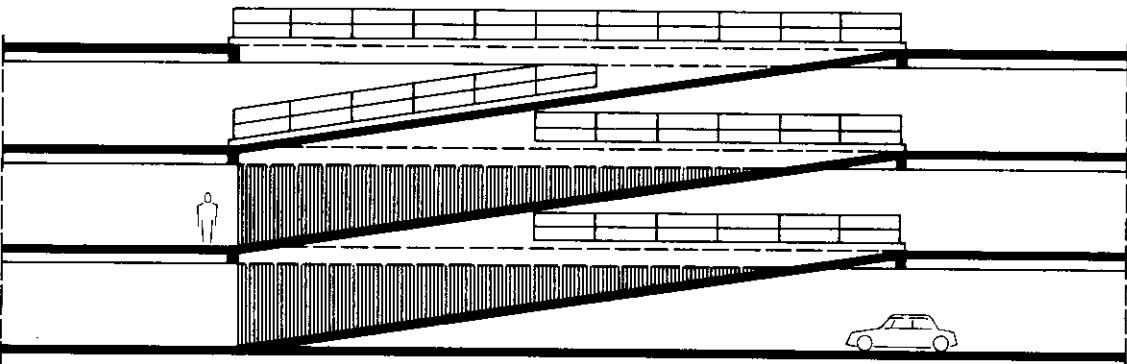


BILD 2 Seitliche Trennwände zwischen Rampenoberseiten und Geschoßdecken

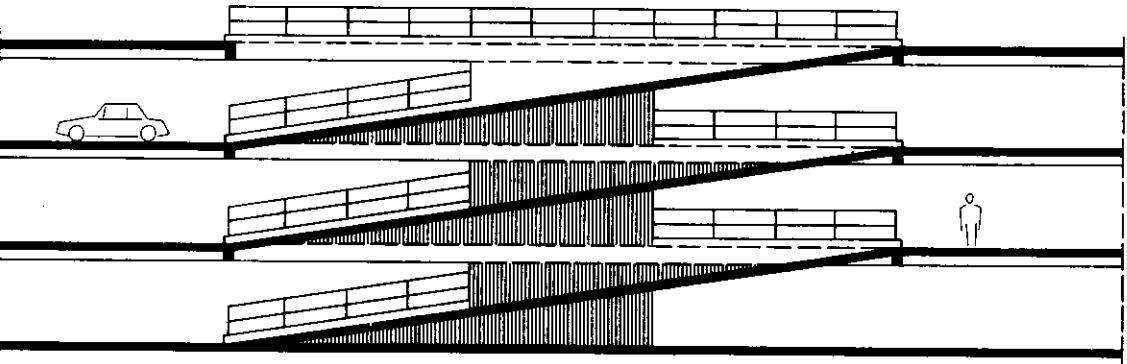


BILD 3 Seitliche Trennwände zwischen Geschoßdecken und Rampenoberseiten und -unterseiten

Anlage 1

AA - GarVO Fassung: April 1975
Verbindung zwischen Garagengeschossen (Abschnitt 9.1)

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 2
(zu Abschnitt 26.6)

**Grundsätze
für die Prüfung von Starkstromanlagen
in geschlossenen Großgaragen**

Diese Grundsätze gelten für die nach § 26 Abs. 2 der Garagenverordnung (GarVO) vorgeschriebenen Prüfungen für elektrische Anlagen durch anerkannte Sachverständige gemäß § 26 Abs. 7 GarVO.

1. Abnahmeprüfung (Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung)

1.1 Die Prüfung umfaßt alle für die Garage eingebauten elektrischen Anlagen, von der Einspeisung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens bis zum letzten Verbrauchsmittel, ausgenommen Feuer- und Fernmeldeanlagen, z. B.:

Anlagen mit Nennspannungen über 1000 V (soweit vorhanden), Haupt- und Unterverteiler der Stromkreise mit Nennspannungen unter 1000 V,

Ersatzstromquellen (für Sicherheitsbeleuchtung, CO-Warnanlagen soweit vorhanden) sowie die ihre Einschaltung bewirkende Automatik, Regel- und Steuerungsanlagen,

Stromkreisinstallationen für die Lüftungsanlagen, Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung und CO-Warnanlagen.

1.2 Der Prüfung werden zugrunde gelegt:

die GarVO,

die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (Elt BauVO),

die in der Baugenehmigung enthaltenen Auflagen,

die VDE-Bestimmungen, insbesondere

VDE 0100 „Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V“,

VDE 0101 „Errichten von Starkstromanlagen über 1000 V“,

VDE 0103 „Bemessung von Starkstromanlagen auf Kurzschlußfestigkeit“,

VDE 0105 „Betrieb von Starkstromanlagen“,

VDE 0108 „Errichten und Betrieb von Starkstromanlagen in Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäusern, Hochhäusern, Beherbergungsstätten und Krankenhäusern hinsichtlich der Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung“,

VDE 0141 „Erdungen in Wechselstromanlagen über 1000 V“,

VDE 0190 „Einbeziehen von Rohrleitungen in Schutzmaßnahmen von Starkstromanlagen bis 1000 V“,

VDE 0510 „Bestimmungen für Akkumulatoren und Akkumulatorenanlagen“,

die technischen Anschlußbedingungen des Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmens.

1.3 Prüftätigkeiten

1.3.1 Die in § 26 Abs. 4 GarVO genannten Unterlagen (Schalt- und Installationspläne, ggf. Kurzschlußstromberechnung) sind auf folgendes zu prüfen:

- a) verständliche Darstellung unter Beachtung der einschlägigen DIN-Blätter,
- b) eindeutige Eintragungen entsprechend VDE 0108 § 4, die erkennen lassen,

ob die in § 13 GarVO, §§ 3 bis 8 Elt BauVO VDE 0101 § 17 und sinngemäß in VDE 0108 §§ 4, 7 bis 10 genannten Bestimmungen erfüllt werden, ob die Starkstromanlagen mit Spannungen über 1000 V so bemessen werden bzw. sind, daß sie thermische und dynamische Beanspruchungen durch Kurzschlußstrom ohne Schaden aushalten können (VDE 0101 § 16)

und auf Übereinstimmung mit den Anlagen, gemeinsam mit den nachstehend in den Abschnitten 1.3.2 bis 1.3.6 genannten Prüfungen.

1.3.2 Umspann- und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1000 V (Hochspannung) sind auf ordnungsgemäße Ausführung und Übereinstimmung mit den Bauvorlagen zu prüfen. Insbesondere sind zu prüfen:

- a) Räumliche Anordnung und Ausführung (§§ 3 bis 5 Elt BauVO, VDE 0101 §§ 6, 16, 18),
- b) Transformator: Parallelbetrieb, Aufschriften, Temperatur, innerer Überlastungs- und Kurzschlußschutz (VDE 0101 § 6, VDE 0550 § 7),
- c) Kondensatoren: Bemessung, Kühlung, Schalt- und Strombegrenzungseinrichtungen, Entladevorrichtungen (VDE 0101 § 9),
- d) Wahl, Einbau, Einstellung und Bezeichnung der Schaltgeräte (VDE 0101 § 4), der Wandler, Steuerungen und Verriegelungen sowie der Hilfsanlagen,
- e) Schutz gegen Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile (VDE 0101 § 13),
- f) Maßnahmen zur Verhütung und Ausbreitung von Bränden durch die elektrische Anlage,
- g) Leitungen und Kabel: richtige Wahl, Verlegung, Bemessung (VDE 0101 § 11),
- h) Überspannungs- und Blitzschutz (VDE 0101 § 10),
- i) Erdungs- und Kurzschließvorrichtungen (VDE 0141), Schaltstangen,
- j) Erdung (soweit möglich) und Messung der Erdungswiderstände,
- k) Beschriftung der Zellen, Aushang des Schaltplanes, Leistungsschilder, Warnschilder (VDE 0105, § 5 Abs. 2 letzter Satz Elt BauVO).

1.3.3 Schaltanlagen und Verteiler von Stromkreisen mit Nennspannungen unter 1000 V (Niederspannung) sind auf ordnungsgemäße Ausführung und Übereinstimmung mit den Bauvorlagen zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen:

- a) Räumliche Anordnung und Ausführung (VDE 0100 §§ 29, 30),
- b) Schutz gegen direktes Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile (VDE 0100 § 4),
- c) Maßnahmen zur Verhütung und Ausbreitung von Bränden durch die elektrischen Anlagen,
- d) Querschnitts- bzw. betriebsmittelgerechte Sicherung der Leitungen durch Schmelzsicherungen oder Leitungsschutzschalter,
- e) Leitungsschutzschaltern vorgeordnete Gruppensicherungen,
- f) selektive Absicherung der Haupt- und Folgestromkreise,
- g) angewendete Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren (VDE 0100 §§ 6 ff.), hierzu insbesondere Prüfung der richtigen Aufteilung nach Mittelleitern und Schutzleitern,
- h) Erdung (soweit möglich, Potentialausgleich, Steuerungen und Verriegelungen),
- i) besonderer Anschluß der Ventilatoren § 14 Abs. 2 GarVO,
- j) übersichtliche Installation und Verdrahtung,
- k) Kennzeichnung der Überstromschutzorgane, gleichlautend mit den zugehörigen Außenleiter-, Mittelleiter- und Schutzleiterklemmen,
- l) farbige Kennzeichnung der Leitungsadern.

1.3.4 Schaltanlagen und Verteiler für die Sicherheitsbeleuchtung und für die sonstigen für die Sicherheit wichtigen elektrischen Verbrauchsmittel sind zu prüfen:

- a) wie Abschnitt 1.3.3, jedoch zusätzlich auf funktionsrichtige Schaltung,
- b) richtige Stromkreisaufteilung, -belastung und -absicherung,
- c) Ladevorrichtung für Batterie, ggf. Wechselrichter,
- d) auf Einhaltung der Vorschriften des § 3 Abs. 1 Elt BauVO.

1.3.5 Ersatzstromquellen sind zu prüfen:

a) Batterien auf

räumliche Unterbringung (§§ 3, 4 und 7 Elt BauVO) und VDE 0510, Betriebsspannung, Kapazität (Ah), Ausführung, Beschaffenheit der Platten, Schutz gegen Verschmutzung, ausreichenden Säurestand und Ladezustand.

b) Stromerzeugungsaggregate auf

Aufstellung in besonderen Räumen nach den §§ 3, 4 und 6 Elt BauVO,

ausreichende Leistung entsprechend dem Bedarf der zu versorgenden Verbrauchsmittel,

Abschaltung des Verteilungsnetzes nach VDE 0100 § 53,

Vorhandensein einer vom abgeschalteten Verteilungsnetz unabhängigen Schutzmaßnahme gegen zu hohe Berührungsspannung,

Wirksamkeit der vorgenannten Schutzmaßnahme, sofern die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen ist:

selbsttätigen Anlauf bei Ausfall des Netzstromes, selbsttätige Umschaltung auf die für die Ersatzstromversorgung vorgesehenen Verbrauchsmittel, sobald das Stromerzeugungsaggregat seine Netzzspannung erreicht hat.

1.3.6 Messung der Isolationswiderstände

Die Isolationswiderstände sämtlicher installierter Stromkreisleitungen einschließlich der Steuerstromkreisleitungen sind in Verbindung mit den in den Abschnitten 1.3.2 bis 1.3.5 genannten Prüfungen zu messen. Hierzu sind die zu messenden Stromkreisleitungen von der Sammelschiene oder den sonstigen Betriebsmitteln (z. B. Schaltschränke, Fühler) abzuschalten und der dazugehörige Mittelleiter abzutrennen.

1.3.7 Die Installationen der elektrischen Betriebsmittel hinter den Schaltanlagen und Verteilern sind zu prüfen:

a) Leitungen (oder Kabel) auf

richtige Auswahl entsprechend Verwendungszweck oder Lage (Leitungsführung) im Gebäude, richtige Verlegung und Befestigung, gegen mechanische Beschädigung geschützt, Trennung zwischen Leitungen oder Sicherheitsbeleuchtung und den übrigen Leitungen,

b) Leitungsverbindungen auf

sorgfältige Ausführung, Wahl richtiger Verbindungsmitte und zulässiger Abzweigdosen oder -kästen,

sorgfältige Ausführung der Anschlüsse an Verbrauchsmitteln mit ausreichendem Berührungsenschutz und Zugentlastung bei ortswandlerlichen Betriebsmitteln (VDE 0100 §§ 40, 42),

c) Schalter auf

richtige örtliche Lage, Bemessung, Schaltbereiche,

d) Verbrauchsmittel auf

ausreichende Schutzaart,

Schutz gegen mechanische Beschädigung,

Betriebstemperaturen von elektrischen Wärmegegenraten (§ 15 GarVO),

richtige Stromkreisaufteilung für Leuchten und sonstige elektrische Betriebsmittel.

1.3.8 Die Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren sind zu prüfen auf:

a) Wirksamkeit durch Schleifenwiderstandsmessung (§ 22 VDE 0100),

b) Messung der Schutzleiterwiderstände bis zur Schutzleiterstrecke des Verteilers an sämtlichen Betriebsmitteln mit Schutzmaßnahme (§ 23 N VDE 0100 g/... 72 Entwurf 1),

c) Prüfung der Funktion von FU- bzw. FI-Schutzschaltern (§ 22 VDE 0100) und der Isolationsüberwachungseinrichtung,

d) Wirksamkeit des Potentialausgleichs (VDE 0190 §§ 4 bis 6).

1.3.9 Der Potentialausgleich ist gemäß § 6 VDE 0190 zu prüfen.

1.3.10 Die Sicherheitsbeleuchtung ist zu prüfen auf:

a) Übereinstimmung ihrer Installation, d. h., Lage der Sicherheitsleuchten und ihrer Schalter mit den Installationsplänen nach § 26 Abs. 4 GarVO,

b) Kennzeichnung/Beschriftung der Sicherheitsleuchten nach Stromkreisen, bei Stromkreisen übereinstimmend mit den vorgenannten Installationsplänen und

c) ausreichende Beleuchtungsstärke in den Rettungswegen.

2. Wiederholungsprüfungen

Der Umfang entspricht Abschnitt 1.1 unter Zugrundeliegung von Abschnitt 1.2.

Die Prüftätigkeit erstreckt sich unter Beachtung der Bauvorlagen nach Abschnitt 1.3.1 darauf, ob

a) der Errichtungsstand der Anlagen nach den Abschnitten 1.3.2 bis 1.3.5 ordnungsgemäß erhalten geblieben ist,

b) die Isolationswiderstände sämtlicher installierten Stromkreisleitungen ausreichend sind. Sie erfolgt durch Messung, wie Abschnitt 1.3.6,

c) die Installation der elektrischen Betriebsmittel einwandfrei ist, wie Abschnitt 1.3.7,

d) die Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren wirksam sind, wie Abschnitt 1.3.8,

e) der Errichtungszustand der Anlage nach Abschnitt 1.3.9 ordnungsgemäß erhalten geblieben ist und die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ausreicht.

203020

**Vorläufige Richtlinien
über die Beurteilung von Zweifeln
an der Verfassungstreue von Bewerbern
für den öffentlichen Dienst auf Grund des
Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts
vom 22. 5. 1975**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1976 –
II A 1 – 1.20.01 – 0/76

Anlage Die Landesregierung hat am 24. 2. 1976 beschlossen, daß an die Stelle der bisherigen „Durchführungsrichtlinien zum Beschuß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28. 1. 1972 über verfassungsfeindliche Bestrebungen und öffentlicher Dienst“ die nachstehenden „Vorläufigen Richtlinien über die Beurteilung von Zweifeln an der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 1975“ treten und diese mit sofortiger Wirkung einheitlich in der gesamten Landesverwaltung anzuwenden sind.

Der Gem.RdErl. d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister v. 18. 2. 1972 (MBI. NW. S. 342/SMBI. NW. 203020) wird hiermit aufgehoben.

In meinem RdErl. v. 28. 3. 1963 (MBI. NW. S. 426/SMBI. NW. 203020) werden die Ziffer 3 und in der Ziffer 7 der Satz 2 gestrichen.

**Empfehlung und Hinweise
für die Anwendung der Vorläufigen Richtlinien
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden**

1. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, die Vorläufigen Richtlinien unter Berücksichtigung der rechtlichen Besonderheiten des Kommunalbereichs entsprechend anzuwenden. Anwendbar sind insbesondere die Ziffern 1.11 bis 1.31, 1.5 (Sätze 2 bis 4) sowie 3.
2. Anfragen nach Ziff. 1.11 der Richtlinien sind unter Verwendung des schon bisher in der Landesverwaltung benutzten Vordrucks unmittelbar an mich zu richten. Der (grüne) Vordruck ist in Blockform von 50 Blatt mit eingelgem Kohlepapier bei der Bundesdruckerei in Bonn, Pleimesstraße 3-5 (Lager-Nr. 3311) zu beziehen. Für jeden Bewerber ist nur ein Vordruck mit Durchschrift vorzulegen.
3. Besteht der Verdacht, daß ein kommunaler Bediensteter gegen die politischen Treuepflichten verstößt, prüft sein Dienstvorgesetzter, ob ein Disziplinarverfahren, ein Entlassungsverfahren oder ein außerordentliches Kündigungsverfahren einzuleiten ist.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Ministern.

Anlage

**Vorläufige Richtlinien
über die Beurteilung von Zweifeln
an der Verfassungstreue von Bewerbern
für den öffentlichen Dienst auf Grund
des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts
vom 22. 5. 1975**

1 Verfahren bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst

- 1.11 Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst hat die Einstellungsbehörde zunächst beim Innenminister unter Angabe der Wohnanschriften des Bewerbers aus den letzten fünf Jahren anzufragen, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen.
- 1.12 Der Innenminister wird Anfragen dieser Art unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beantworten.
- 1.13 Sind dem Innenminister Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers begründen können, so teilt der Innenminister diese der Einstellungsbehörde und der zuständigen obersten Dienstbehörde mit.
- 1.2 Bestehen auf Grund der Auskunft nach Ziff. 1.13 oder anderer Tatsachen bei der Einstellungsbehörde Zweifel, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokra-

tische Grundordnung eintreten wird, so hat die Einstellungsbehörde dem Bewerber in einer Anhörung Gelegenheit zu geben, die Zweifel auszuräumen. Der Bewerber kann sich – außerdem auch schriftlich – zu den Tatsachen und Gründen äußern, die gegen die Gewähr seiner Verfassungstreue sprechen. Zu seiner Unterstützung kann er einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Die Anhörung ist von einem Beamten des höheren Dienstes mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Personawesen durchzuführen. Über die Anhörung ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Einstellungsvorgängen zu nehmen.

- 1.31 Die Feststellung, ob die Zweifel ausgeräumt sind, trifft die Einstellungsbehörde unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 1975 – 2 BvL 13/73 –.
- 1.32 Hält die Einstellungsbehörde die Zweifel für ausgeräumt, so berichtet sie der obersten Dienstbehörde. Dem Bericht sind die gesamten Einstellungsvorgänge beizufügen. Gleichzeitig unterrichtet sie den Innenminister. Diesem sind Durchschriften des Berichts an die oberste Dienstbehörde sowie des Protokolls über die Anhörung und ggf. Abschriften der schriftlichen Äußerung des Bewerbers vorzulegen.
- 1.33 Eine Einstellung darf in diesen Fällen nur erfolgen, wenn die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister zustimmt.
- 1.41 Hält die Einstellungsbehörde die Zweifel nicht für ausgeräumt, so berichtet sie ebenfalls unter Beifügung der gesamten Einstellungsvorgänge der obersten Dienstbehörde. Diese beteiligt bei ihrer Entscheidung die gemäß Kabinettbeschuß vom 24. 9. 1974 gebildete interministerielle Kommission. Sie legt der Kommission die gesamten Einstellungsvorgänge mit einer wertenden Stellungnahme vor.
- 1.42 Die Kommission ist ebenfalls zu beteiligen, wenn die Zustimmung gemäß Ziff. 1.32 nicht erteilt wird.
- 1.43 Der Kommission gehören als Mitglieder an
 1. ein Vertreter des Innenministers als Vorsitzender,
 2. ein Vertreter des Justizministers,
 3. ein Vertreter der obersten Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Einstellung erfolgen soll.
 Hinzu treten
 1. ein Beamter der Abteilung VII des Innenministers (Verfassungsschutz) mit beratender Stimme,
 2. soweit dies von der obersten Dienstbehörde gewünscht wird, ein Beamter der Einstellungsbehörde mit beratender Stimme.
 Soll die Einstellung im Geschäftsbereich des Innenministers erfolgen, führt der Vertreter des Justizministers den Vorsitz. Für den Fall, daß die Einstellung im Geschäftsbereich des Innenministers oder des Justizministers erfolgen soll, tritt ein Vertreter des Finanzministers als stimmberechtigtes Mitglied in die Kommission ein. Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden durch die Landesregierung beauftragt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- 1.44 Will die oberste Dienstbehörde der Empfehlung nicht folgen, so entscheidet die Landesregierung. Der Innenminister kann eine Entscheidung der Landesregierung herbeiführen, wenn er die Empfehlung der Kommission nicht billigt.
- 1.5 Ist die oberste Dienstbehörde in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Kommission der Auffassung, daß der Bewerber nicht eingestellt werden darf, oder trifft die Landesregierung eine dahingehende Entscheidung (Ziff. 1.44), so ist die Bewerbung durch die Einstellungsbehörde abzulehnen. Die Ablehnung darf nur auf gerichtlich nachprüfbare Tatsachen gestützt werden. Wird

die Übernahme in ein Beamten- oder Richterverhältnis versagt, so ist der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Die für die Ablehnung maßgebenden Tatsachen und deren Bewertung sind auf Verlangen des Bewerbers anzugeben.

- 2 **Aufnahme von Bewerbern in den Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ist.**
 - 2.1 Bewerber, die sich verfassungsfeindlich betätigen, werden nicht eingestellt. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes verfassungsfeindlich betätigt, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen. Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist von einer Anfrage beim Innenminister gemäß Ziff. 1.11 abzusehen; von der Einstellung ist der Innenminister jedoch zu unterrichten.
 - 2.2 Ist nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beabsichtigt, so ist vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes darüber zu befinden, ob der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Der Dienstvorgesetzte des letzten Ausbildungsaufschrittes gibt der Einstellungsbehörde eine entsprechende Empfehlung. Die Einstellungsbehörde hat gemäß Ziff. 1 zu verfahren, wobei die Anfrage an den Innenminister mindestens 6 Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen soll.

3 Belehrung des Bewerbers

- 3.1 Beabsichtigt die Einstellungsbehörde, den Bewerber einzustellen, so ist dieser vor der Einstellung wie folgt zu belehren:

„Belehrung“

Nach § 55 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes – LBG – (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes – LRiG –) ist der Beamte (Richter) verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG (§ 9 Nr. 2 DRiG) in das Beamten-(Richter)verhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die gleichen politischen Treuepflichten ergeben sich für Angestellte aus § 8 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages – BAT – und für Arbeiter des Landes aus § 9 Abs. 9 des Mantel-Tarifvertrages für Arbeiter der Länder – MTL II –.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urt. vom 23. 10. 1952 – 1 BvB 1/51 – BVerfGE, 2, 1; Urt. vom 17. 8. 1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5, 85) eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der je-

weiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteiensystem,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Gegen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT bzw. § 59 MTL II rechnen.“

- 3.2 Der Bewerber hat schriftlich zu bestätigen, daß er entsprechend Ziff. 3.1 belehrt worden ist und sich bewußt ist, daß die geforderte politische Treue zu seinen Pflichten gegenüber dem Dienstherrn gehört. Diese Bestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

4 Verfahren bei Verdacht eines Verstoßes gegen die politischen Treuepflichten

- 4.1 Besteht der Verdacht, daß ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die politischen Treuepflichten verstößt, unterrichtet sein Dienstvorgesetzter bzw. die zuständige Dienststelle den Innenminister und prüft, ob ein Disziplinarverfahren, ein Entlassungsverfahren oder ein außerordentliches Kündigungsverfahren einzuleiten ist.
- 4.2 Sind dem Innenminister Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes gegen die politischen Treuepflichten bei einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes rechtfertigen, ist der Dienstvorgesetzte bzw. die zuständige Dienststelle durch Mitteilung dieser Tatsachen zu unterrichten. In diesen Fällen ist der Innenminister über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1976 S. 869.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.